

**Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll**

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E [info@interconsult.bz.it](mailto:info@interconsult.bz.it)

I [www.interconsult.bz.it](http://www.interconsult.bz.it)

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

Rundschreiben 01/22

Bozen, den 17.01.2022

## Meldungspflicht der gelegentlichmäßigen freiberuflichen Tätigkeiten

Sehr geehrte Kundin,  
Sehr geehrter Kunde,

das sog. „Decreto Fiscale“ sieht eine neue obligatorische Vorabmitteilung für die Beschäftigung von Arbeitskräften in Form von gelegentlichmäßiger freiberuflicher Tätigkeit vor.

Die neuen Bestimmungen sehen vor, dass vor Beginn des Auftrages bzw. Verhältnisses eine Mitteilung an die öffentliche Verwaltung erfolgen muss, die die wesentlichen Informationen über das zu begründende gelegentlichmäßige freiberufliche Verhältnis enthält.

Die Mitteilung muss nur von Auftraggebern mit unternehmerischer Tätigkeit erfolgen, ausgeschlossen sind also Freiberufler, Private oder andere Subjekte die keine Unternehmen sind.

Die Mitteilung betrifft jene gelegentlichmäßigen freiberuflichen Tätigkeiten, die ab dem 12.01.2022 begonnen wurden, aber auch solche aus dem Zeitraum vom 21.12.21 bis 11.01.22.

**Gelegentlich ausgeübte selbständige Tätigkeiten zwischen dem 21.12.2021 und dem 11.01.2022 müssen bis zum 18.01.2022 gemeldet werden.** Mehr dazu im entsprechenden Abschnitt in der nachstehenden Tabelle.

Diese neue Verpflichtung wird sich sicherlich auf den Bereich der Kontrollen und Sanktionen für illegale Arbeit auswirken, da es nun einfacher sein wird, Dienstleistungen zu identifizieren, die nur formal selbständig sind, aber in Wirklichkeit sowohl hinsichtlich der Dauer als auch der Häufigkeit auf ein abhängiges Arbeitsverhältnis schließen lassen.

Definition der gelegentlichen freiberuflichen Tätigkeit

Es gibt keine rechtliche Definition, die den Höchstbetrag der Gegenleistung oder des Entgelts angeben, um die Tätigkeit als gelegentlich oder nicht gelegentlich zu definieren, ebenso wenig wie es eine Vorschrift für die Anzahl der erbrachten Dienstleistungen oder deren Dauer gibt, innerhalb derer man von gelegentlicher Tätigkeit sprechen kann. Daraus folgt, dass der gelegentliche oder gewohnheitsmäßige Charakter der Dienstleistung durch eine Prüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Art und der Merkmale der ausgeübten Tätigkeit bestimmt werden muss.

Um gelegentlich zu sein, darf die Tätigkeit nicht gewohnheitsmäßig sein und muss

	<p>daher als zeitlich begrenzt und sporadisch definiert werden.</p> <p>Aus steuerlicher Sicht unterliegen die Entgelte bei ihrer Auszahlung einem Steuerrückbehalt von 20 % durch den Auftraggeber.</p> <p>Aus Sicht der Sozialversicherung muss der Auftraggeber bei Überschreiten des Schwellenwerts von 5.000 € pro Jahr für die darüberhinausgehenden Entgelte Beiträge an getrennte Pensionskasse der Inps entrichten.</p>
Welche Verhältnisse sind zu melden	<p>Die Verpflichtung gilt für die oben beschriebene gelegentliche selbständige Tätigkeit.</p> <p>Ausgeschlossen sind daher</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dienstleistungen von Freiberuflern, die in speziellen Berufsalben eingetragen werden müssen (Freiberufler mit MwSt.-Nummer);</li> <li>• Co.co.co-Verhältnisse;</li> <li>• Arbeitnehmer, die mit "libretto famiglia" eingestellt werden, und Gelegenheitsarbeiter "PrestO";</li> <li>• über digitale Plattformen vermittelte Arbeitsplätze (für die bereits eine ähnliche Verpflichtung besteht).</li> </ul>
Verpflichtete Subjekte	<p><b>Die Mitteilung ist ausschließlich von Unternehmen vorzunehmen</b> (Einzelunternehmen und Gesellschaften).</p>
Ausgenommene Subjekte	<p><b>Ausgenommen von der Mitteilung sind</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Freiberufler und Sozietäten;</li> <li>• Stiftungen, öffentliche Verwaltung;</li> <li>• alle anderen nicht unternehmerischen Auftraggeber (z.B. Privatpersonen)</li> </ul>
Termine der Mitteilung	<p>Die Bestimmung sieht vor, dass die Mitteilung erfolgen muss, bevor die gelegentliche freiberufliche Tätigkeit beginnt. Ausschlaggebend ist also der Beginn der Tätigkeit, unabhängig von deren Zahlung usw.</p> <p>Für Beauftragungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die vor dem 21.12.21 begonnen haben und am 11.01.22 noch bestehen;</li> <li>• begannen nach dem 21.12.21 und endeten vor dem 11.01.22</li> <li>• muss <b>die Mitteilung bis zum 18.01.22 versendet werden.</b></li> </ul> <p><b>Für Beauftragungen, die ab dem 12.01.22 beginnen, muss die Mitteilung vor Beginn der Tätigkeit erfolgen.</b></p>
Inhalt der Mitteilung  Annullierung und Änderung	<p><b>Die Mitteilung muss, vorerst, an das für den Ort der Ausübung der Tätigkeit zuständige Arbeitsinspektorat übermittelt werden.</b></p> <p>Die Mitteilung kann auch direkt in den Text der E-Mail eingefügt werden, ohne Anhänge. Die E-Mail kann eine normale oder eine PEC sein.</p> <p>Die Mitteilung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten, andernfalls gilt</p>

	<p>sie als nicht erfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Daten des Auftraggebers und des Dienstleisters</li> <li>• Ort der Dienstleistung</li> <li>• kurze Beschreibung der Tätigkeit;</li> <li>• das Datum, an dem die Dienstleistung beginnt, und der voraussichtliche Zeitrahmen, innerhalb dessen die Arbeiten oder die Dienstleistung als abgeschlossen gelten können (z. B. 1 Tag, 1 Woche, 1 Monat).</li> <li>• die Höhe der Vergütung, wenn diese zum Zeitpunkt der Beauftragung festgelegt wurde.</li> </ul> <p>Wird die Dienstleistung nicht innerhalb des angegebenen Zeitrahmens abgeschlossen, muss eine neue Mitteilung erfolgen.</p> <p>Eine Annullierung oder Änderung einer übermittelten Mitteilung kann jederzeit vor Beginn der Aktivität erfolgen.</p>
<p>Art der Mitteilung</p>	<p>In Erwartung eines vereinfachten Verfahrens muss die Meldung an jenes Arbeitsinspektorat gesendet werden, welches für den Ort zuständig ist, an dem die Dienstleistung erbracht wird.</p> <p>Die in der Provinz Bozen erbrachten Dienstleistungen müssen an <a href="mailto:gelselbst.lavautocc@pec.prov.bz.it">gelselbst.lavautocc@pec.prov.bz.it</a> mitgeteilt werden.</p> <p>Eine Liste der Adressen der anderen Arbeitsinspektorate finden sie in <a href="#">diesem Dokument</a>.</p> <p>Es besteht keine Verpflichtung, die Mitteilung mit einer PEC zu versenden, eine normale E-Mail ist ausreichend, obwohl es aus Gründen der Rückverfolgbarkeit ratsam wäre, sie per PEC zu versenden.</p>
<p>Strafen</p>	<p>Die unterlassene oder falsche Mitteilung wird mit Strafen von 500€ bis 2.500€ pro nicht mitgeteilter Beauftragung geahndet.</p>
<p>Fac-simile der Mitteilung für Provinz Bozen</p>	<p>Normale E-Mail oder PEC an <a href="mailto:gelselbst.lavautocc@pec.prov.bz.it">gelselbst.lavautocc@pec.prov.bz.it</a></p> <p>Betreff: Mitteilung Beginn einer gelegentlichen selbständigen Tätigkeit gemäß Art. 14 GD 81/2008</p> <p>Auftraggeber: <i>Bezeichnung bzw. Namen und Steuernummer</i></p> <p>Dienstleister: <i>Vorname, Nachname, Adresse, Steuernummer</i></p> <p>Ort der Dienstleistung: <i>Adresse</i></p> <p>Kurzbeschreibung der Tätigkeit: <i>Beschreiben Sie kurz die durchzuführende Tätigkeit</i></p> <p>Beginn Dienstleistung: <i>Datum</i></p> <p>Geschätzter Zeitrahmen: <i>genaues Datum oder Zeitrahmen, z. B. 1 Tag, 1 Woche, 1 Monat.</i></p> <p>Bruttoentgelt: <i>Geben Sie das Bruttoentgelt an oder merken an „Bruttoentgelt zum</i></p>

*Zeitpunkt der Beauftragung noch nicht festgelegt" an.*

Wenn Sie den Zeitraum der Tätigkeit bzw. Beauftragung verlängern möchten, müssen Sie vor Ablauf des vorher festgelegten Zeitraumes eine neue Mitteilung senden.

Änderungen und Annullierungen können nur vor Beginn der Tätigkeit vorgenommen und übermittelt werden.

Um eine Annullierungsmitteilung zu senden, kann dieselbe E-Mail gesendet werden, wobei der Betreff in "Annullierung der Mitteilung über die Aufnahme einer gelegentlichen selbständigen Tätigkeit gemäß Art. 14 GD 81/2008" geändert und die zuvor gesendete E-Mail angehängt wird. Ähnliches gilt für Änderungen und Integrationen.

Mit freundlichen Grüßen,

Interconsult – Pichler Steinmair Knoll

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

